

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

25. JULI 2018 - Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters der in Artikel 24 des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Zustimmung des Bürgermeisters

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, insbesondere des Artikels 24 Absatz 1 Nr. 3;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 23. April 2018 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen der gesetzten Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt,

**Artikel 1** - Im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter Gesetz: das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit.

**Art. 2** - Zur Erlangung einer Zustimmung zur Ausübung von Tätigkeiten, wie in Artikel 24 des Gesetzes vorgesehen, reichen Vereinigungen einen Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde ein, in der diese Tätigkeiten stattfinden, oder, falls sie auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden stattfinden, bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in der diese Tätigkeiten starten.

Der Antrag wird eingereicht:

- a) anhand des Musterformulars in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass,
- b) mindestens 14 Tage vor Beginn der von ihr organisierten Veranstaltung beziehungsweise vor Nutzung des von ihr eingerichteten gelegentlich genutzten Tanzlokals.

Die Vereinigung schickt zudem binnen der in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Frist eine Kopie dieses Antrags an die E-Mail- Adresse [spvcontrole@ibz.fgov.be](mailto:spvcontrole@ibz.fgov.be).

**Art. 3** - Wenn der Bürgermeister beschließt seine Zustimmung zu erteilen, erfolgt dies anhand des Musterformulars in Anlage 2 zum vorliegenden Erlass.

Brüssel, den 25. Juli 2018

J. JAMBON



6. Beabsichtigt die veranstaltende Vereinigung, neben den ordentlichen Mitgliedern und den Personen, die eine tatsächliche und offensichtliche Verbindung zu der Vereinigung haben, für die betreffende Veranstaltung beziehungsweise die Nutzung des betreffenden gelegentlich genutzten Tanzlokals auch die Dienste eines Wachunternehmens in Anspruch zu nehmen?

JA  NEIN

I. Falls ja:

Wie lautet der Name dieses Wachunternehmens? .....

Wie lautet der Name der Kontaktperson dieses Wachunternehmens?  
.....  
.....

Wie viele Wachleute sind insgesamt vorgesehen? .....

**Angaben über die Personen, die die Vereinigung für die Ausübung von Wachtätigkeiten einsetzen wird (ordentliche Mitglieder und/oder Personen, die eine tatsächliche und offensichtliche Verbindung zu der Vereinigung haben)**

7. Personen, die Wachtätigkeiten für die Vereinigung ausüben:

a. Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer<sup>3</sup>:

Verbindung zu der Vereinigung: .....

Beruf: .....

b. Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer:

Verbindung zu der Vereinigung .....

Beruf: .....

c. Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer:

Verbindung zu der Vereinigung .....

Beruf: .....

d. Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer:

Verbindung zu der Vereinigung .....

Beruf: .....

e. Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer:

Verbindung zu der Vereinigung .....

Beruf: .....

<sup>3</sup> Wenn die Person keine Nationalregisternummer besitzt, muss die Bis-Nummer (Nummer wie in Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt) angegeben werden, sofern die Person über eine solche Nummer verfügt.

8. Leiter (Personen, die eine Weisungsbefugnis über die Personen haben, die Wachtätigkeiten im Rahmen von Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ausüben):

Während der Veranstaltung/der Nutzung des gelegentlich genutzten Tanzlokals stehen oben erwähnte Personen unter der Leitung von:

a) Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer<sup>4</sup>: □□ □□ □□ □□□ □□

Handy-Nummer .....

Verbindung zu der Vereinigung .....

Beruf: .....

b) Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer: □□ □□ □□ □□□ □□

Handy-Nummer .....

Verbindung zu der Vereinigung: .....

Beruf: .....

**Gesetzliche Voraussetzungen für Vereinigungen: Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit**

Wachtätigkeiten können im Rahmen der Regelung für Vereinigungen nur ausgeübt werden, sofern folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Die veranstaltende Vereinigung hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verfolgt ein anderes Ziel als die Organisation oder Förderung von Veranstaltungen.
- Die Wachtätigkeiten werden im Rahmen einer Veranstaltung oder der Nutzung eines gelegentlich genutzten Tanzlokals ausgeübt.
- Die für Wachtätigkeiten eingesetzten Personen sind Mitglieder der veranstaltenden Vereinigung (oder haben eine tatsächliche und offensichtliche Verbindung zu der Vereinigung).
- Es geht ausschließlich um eine statische Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern sowie die Überwachung und Kontrolle des Publikums zur Sicherstellung eines sicheren und reibungslosen Verlaufs der Veranstaltung oder der Nutzung des gelegentlich genutzten Tanzlokals.
- Die Personen, die Wachtätigkeiten ausüben, dürfen diese Tätigkeiten nur sporadisch ausüben (daher können professionelle Wachleute nicht über die Regelung für Vereinigungen eingesetzt werden).
- Sie dürfen dies nur unentgeltlich tun und dürfen weder Naturalvergütungen noch Trinkgeld erhalten.
- Eine Zustimmung des Bürgermeisters ist nach Stellungnahme des Korpschefs der lokalen Polizei erteilt worden.
- Die für Wachtätigkeiten eingesetzten Personen müssen den in Artikel 61 des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit aufgeführten Bedingungen in Bezug auf ihre Person genügen, mit Ausnahme der in Nr. 4 und 7 aufgeführten Bedingungen und, sofern sie ihren gesetzlichen Hauptwohntort seit mindestens drei Jahren in Belgien haben, mit Ausnahme von Nr. 2.

<sup>4</sup> Wenn die Person keine Nationalregisternummer besitzt, muss die Bis-Nummer (Nummer wie in Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt) angegeben werden, sofern die Person über eine solche Nummer verfügt.

Wachtätigkeiten im Rahmen der Regelung für Vereinigungen können nur für den Eigenbedarf der Vereinigung ausgeübt werden. Daher ist es nicht möglich, über dieses System Wachdienstleistungen Dritten anzubieten oder Wachtätigkeiten für Dritte auszuüben.

*(Name, Vorname, Datum und Unterschrift des Antragstellers)*

**Bemerkung:**

- Das Original des vorliegenden Antragsformulars muss an den Bürgermeister gerichtet werden.
- Gleichzeitig muss dem FÖD Inneres eine Kopie übermittelt werden über die E-Mail-Adresse [spvcontrole@ibz.fgov.be](mailto:spvcontrole@ibz.fgov.be).

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 25. Juli 2018 zur Festlegung des Musters der in Artikel 24 des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Zustimmung des Bürgermeisters beigelegt zu werden

J. JAMBON